



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Grundzüge der Vergabe

Stand Januar 2025

Inhalt

Einleitung	3
I. Struktur des Vergaberechts.....	3
II. Sog. EU-Verfahren nach §§ 97 ff. GWB im Oberschwellenbereich	4
1. Stufe	4
2. Stufe	5
3. Stufe	5
III. Sog. nationales Verfahren nach § 55 BHO im Unterschwellenbereich	6
Verfahrensarten	6
1. Öffentliche Ausschreibung	7
2. Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.....	7
3. Verhandlungsvergabe bzw. Freihändige Vergabe	7
Definition der wichtigsten Ausnahmegründe für die Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 UVgO.....	8
Nr. 3: Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar.....	8
Nr. 6: Waren/Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)	8
Nr. 9: Besondere Dringlichkeit.....	8
Nr. 10: Nur ein Unternehmen kommt in Betracht.....	9
Nr. 17: Generelle Zulassung durch eine oberste Bundesbehörde bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze)	9
4. Direktauftrag	10
5. Verfahren bei freiberuflichen Leistungen	10
IV. Rahmenvereinbarungen	10
V. Dokumentation	10
VI. Vergabestatistik	12

Einleitung:

Das tragende Prinzip der vergaberechtlichen Vorschriften ist die Beschaffung im Wettbewerb. Alle zueinander im Wettbewerb stehenden potentiellen Anbieter sollen in einem Vergabeverfahren in die Lage versetzt werden, sich gleichberechtigt um den Auftrag zu bewerben. Dieses Verfahren bietet nicht nur Vorteile für die Anbieter, sondern auch für den Auftraggeber: Er kommt der wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel nach und verschafft sich eine Übersicht über den Markt, also über die Produkte, die Anbieter und deren Preise¹.

I. Struktur des Vergaberechts

Aufträge öffentlicher Auftraggeber (§ 99 GWB) unterfallen den Regeln des Vergaberechts.

Je nach Höhe des Auftragswerts richtet sich das Verfahren für die Vergabe nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), §§ 97 ff. GWB, oder nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO), § 55 BHO. Das Verfahren für Aufträge oberhalb des einschlägigen Schwellenwerts („Oberschwellenbereich“) nach GWB wird EU-Verfahren genannt, weil es europäische Richtlinien umsetzt (dazu II.)². Das Verfahren für Aufträge unterhalb dieses Schwellenwerts („Unterschwellenbereich“) nach § 55 BHO ist das sogenannte nationale Verfahren oder Haushaltsvergaberecht (dazu III.).

Die EU-Verfahren sind durch die Gerichte voll nachprüfbar. Die Bieter haben einen subjektiven Anspruch auf Einhaltung der Vergabeordnungen. Bei nationalen Verfahren besteht hingegen nur ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Sinne fehlerfreier Ermessensausübung, aber kein einklagbares Recht auf Einhaltung der Vergabeordnungen³.

Graphische Übersichten zur Anwendung von Rechtsvorschriften sind als Anlagen beigelegt.

¹ Zur Bedeutung des Wettbewerbs vgl. auch Dittrich, Kommentar zur BHO, 54. Aktualisierung, München 2018, § 55 Rn. 3.

² Wegen der Regelung im GWB, das ursprünglich nur das Kartellrecht regelte, wird es auch Kartellvergaberecht genannt.

³ Dittrich, BHO, § 55 BHO, Rn. 15.1. Von der Möglichkeit der Klage wegen Ungleichbehandlung im Rahmen einer Ermessensentscheidung wird bisher kaum oder nicht Gebrauch gemacht.

II. Sog. EU-Verfahren nach §§ 97 ff. GWB im Oberschwellenbereich

Das EU-Verfahren ist nach § 106 GWB anzuwenden, wenn es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, dessen geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung⁴ genannten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet⁵. Derzeit lauten die Schwellenwerte⁶:

- **143 T€** für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden sowie vergleichbaren Bundeseinrichtungen, d.h. von allen Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung⁷;
- **221 T€** für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
- **5.538 T€** für öffentliche Bauaufträge.

Werden die Schwellenwerte erreicht oder überschritten, sind die vergaberechtlichen Vorschriften in folgenden Stufen zu prüfen:

1. Stufe

Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob es sich überhaupt um einen öffentlichen Auftrag handelt, für den ein Vergabeverfahren durchzuführen ist (Anwendungsbereich, § 115 GWB). Die grundsätzlichen Bestimmungen wie z.B. die Definition des öffentlichen Auftraggebers, des öffentlichen Auftrags und Ausnahmen ergeben sich aus §§ 97 ff. GWB.

Öffentliche Aufträge sind nach § 103 GWB entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Der Begriff des **öffentlichen Auftraggebers** im Sinne des GWB ist funktional zu bestimmen. Es geht letztlich um die Prüfung einer besonderen Staatsnähe. Öffentliche Auftraggeber, die sich an das Vergaberecht nach GWB halten müssen, sind daher nicht nur Gebietskörperschaften, Anstalten oder öffentlich-rechtliche Stiftungen, sondern z. B.

⁴ Zuletzt festgelegt durch Delegierte Verordnungen (EU) 2021/1952, 2021/1953, 2021/1950 und 2021/1951 vom 10. November 2021. Die Schwellenwerte werden regelmäßig durch sog. Delegierte Verordnungen angepasst. Diese Verordnungen gelten dann unmittelbar in den Mitgliedsstaaten.

⁵ Der Auftragswert bestimmt sich jeweils nach den sorgfältig geschätzten Kosten ohne Umsatzsteuer für die beabsichtigte Gesamtmaßnahme, auch wenn diese in mehreren Teilaufträgen vergeben werden soll. Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, Wertgrenzen zu unterschreiten, vgl. § 3 Abs. 2 VgV.

⁶ Für sog. Sektorenauftraggeber, verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge und für Konzessionen gibt es gesonderte Schwellenwerte und Vergaberechtsbestimmungen. Da diese im Bereich der BKM keine Rolle spielen, wird hierauf im Weiteren nicht eingegangen.

⁷ Dittrich, BHO, § 55 Rn. 24.

auch privatrechtliche juristische Personen, wenn sie zu dem Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen und überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden (§ 99 Nr. 2 lit. a GWB) oder auch natürliche oder juristische Personen, die bestimmte Baumaßnahmen unternehmen, die zu mehr als 50 Prozent von der öffentlichen Hand finanziert werden (§ 99 Nr. 4 GWB). **Auch Zuwendungsempfänger (bei institutioneller Förderung wie auch Projektförderung) können also öffentliche Auftraggeber sein, die das EU-Verfahren einhalten müssen, wenn die entsprechenden Schwellenwerte erreicht werden⁸.**

2. Stufe

Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, wie das Vergabeverfahren durchzuführen ist. Die Einzelheiten zur Durchführung, z. B. Verfahrensarten, Vorbereitung der Vergabe, Durchführung des Verfahrens, Transparenzanforderungen, Anforderungen an Unternehmen, sind in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) enthalten⁹.

Der Auftraggeber kann grundsätzlich zwischen dem **offenen** und **nicht offenen Verfahren** wählen (§ 119 Abs. 2 GWB, § 14 Abs. 2 VgV). Bei dem offenen Verfahren fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf (§ 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV). Bei dem nicht offenen Verfahren wählt der Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aus (§ 119 Abs. 4 GWB, § 16 VgV)

Die anderen Verfahrensarten (**Verhandlungsverfahren**, § 17 VgV, **wettbewerblicher Dialog**, § 18 VgV, und **Innovationspartnerschaft**, § 19 VgV), die eine Begrenzung des Teilnehmerkreises ermöglichen, stehen dem Auftraggeber nur zur Verfügung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§ 14 Abs. 3 und 4 VgV). Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist vergleichbar der Verhandlungsvergabe im nationalen Verfahren. Die Voraussetzungen sind allerdings strenger als bei dieser.

3. Stufe

Bei Bauaufträgen ist auf dieser Stufe neben den Abschnitten 1 und 2, Unterabschnitt 2 VgV der 2. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der

⁸ Nr. 3.2 ANBest-I und ANBest-P. Für institutionelle Zuwendungsempfänger gilt dies regelmäßig, vgl. auch Dittrich, BHO, § 55, Rn. 12.

⁹ Daneben gibt es die für den Bereich der BKM in der Regel nicht relevanten Verordnungen für die Bereiche Sektoren, Konzessionen und Verteidigung und Sicherheit, vgl. o. Fn. 6.

Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2016 (BANz. AT 19.01.2016) anzuwenden (§ 2 VgV).

III. Sog. nationales Verfahren nach § 55 BHO im Unterschwellenbereich

Bei Verfahren unterhalb der genannten Schwellenwerte folgt die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts für die **unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung** aus § 55 BHO. Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) und für die Vergabe von Bauleistungen die VOB/A, 1. Abschnitt anzuwenden (VV Nr. 2 zu § 55 BHO).

Zuwendungsempfänger werden durch Nr. 3.1 ANBest-I und ANBest-P zur Anwendung der UVgO und VOB/A, Abschnitt 1, verpflichtet, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 T€ beträgt¹⁰. Bei der Projektförderung sind dabei gem. Nr. 3.1 ANBest-P bestimmte Verfahrensvorschriften der UVgO von der Verpflichtung ausgenommen¹¹.

Verfahrensarten

Es gibt drei relevante Verfahrensarten, die **Öffentliche Ausschreibung** (dazu 1.), die **Beschränkte Ausschreibung** (dazu 2.) und **Verhandlungsvergabe** (dazu 3.). Für Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1000 € ohne Umsatzsteuer sieht die UVgO den sog. **Direktauftrag** vor (dazu 4.). **Freiberufliche Leistungen** können im Wettbewerb, aber ohne Bindung an die Verfahrensvorschriften der UVgO vergeben werden (dazu 5.). Zur Gewährleistung eines offenen Wettbewerbs hat der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich gemäß § 55 BHO Aufträge im Wege der öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen¹². Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist daher nur unter den Ausnahmebestimmungen des § 8 Abs. 3 UVgO bzw. § 3a

¹⁰ Siehe ergänzend dazu Dittrich, § 55 BHO, Rn. 12. Soweit bei gemeinsamer Finanzierung durch Bund und Länder die ANBest des Landes auch für die Bundesmittel Anwendung finden, gelten die ggf. abweichenden Wertgrenzen der ANBest des Landes.

¹¹ Ausgenommen sind:

- § 22 zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- § 30 zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

¹² S. hierzu auch VV Nr. 3 zu § 55 BHO: „Unterfallen Beschaffungsvorgänge nicht der UVgO oder der VOB/A 1. Abschnitt, kann eine Ausnahme nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BHO insbesondere bei Sachverhalten angenommen werden, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 von einer Anwendbarkeit des Teils 4 GWB absieht.“

Abs. 2 VOB/A¹³ und die Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe nur unter den Bedingungen des § 8 Abs. 4 UVgO bzw. § 3a Abs. 4 VOB/A zulässig. Diese Kataloge sind jeweils abschließend und die **Ausnahmegründe eng auszulegen**. Die Entscheidung über die Vergabeart ist im Vorgang ausführlich, nachvollziehbar und einzelfallbezogen zu begründen. Dies gilt besonders im Fall der Verhandlungsvergabe.

1. Öffentliche Ausschreibung

Die Leistung wird nach dem in der UVgO bzw. VOB/A vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten vergeben, vgl. § 9 UVgO bzw. § 3 Abs. 1 VOB/A.

2. Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Die Leistung wird nach dem in der UVgO bzw. VOB/A vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten vergeben, vgl. §§ 10, 11 UVgO bzw. § 3 Abs. 2 VOB/A. Sofern nicht ein Grund nach § 8 Abs. 3 UVgO (eine Ausschreibung hatte kein wirtschaftliches Ergebnis oder würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen) vorliegt, ist bei Liefer- und Dienstleistungen ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Das bedeutet, dass eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wird und aus den eingegangenen Teilnahmeanträgen eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Dazu findet eine Eignungsprüfung der Anbieter statt (§ 10 UVgO).

3. Verhandlungsvergabe bzw. Freihändige Vergabe

Bei der Verhandlungsvergabe wird die Leistung nach dem in der UVgO vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung mehrerer, grundsätzlich mindestens dreier Unternehmen, nur ausnahmsweise in den Fällen des § 12 Abs. 3 UVgO ausschließlich eines Unternehmens, zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen sowie ggf. nach diesen Verhandlungen vergeben, vgl. § 12 Abs. 2 ff. UVgO. Der Auftraggeber soll dabei zwischen den aufgeforderten Unternehmen wechseln. Es kann ein Teilnahmewettbewerb vorausgehen, § 12 Abs. 1 UVgO. Dieser bietet sich an, wenn der Auftraggeber nicht über eine ausreichende Kenntnis über die Marktteilnehmer verfügt. Sonstige Markterkundungen vor Einleitung eines Vergabeverfahrens sind zulässig, § 20 UVgO. Bei der Verhandlungsvergabe gelten die normalen Verfahrensanforderungen der UVgO, soweit Ausnahmen in dieser nicht ausdrücklich zugelassen sind.¹⁴ Nach der VOB/A werden bei Freihändiger Vergabe Bauleistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben, § 3 Abs. 3 VOB/A.

¹³ Die VOB/A sieht zusätzlich bestimmte Bedingungen auch für die Beschränkte Ausschreibung nach einem Teilnahmewettbewerb vor, § 3a Abs. 3 VOB/A.

¹⁴ Bei Projektförderungen gelten für Zuwendungsempfänger die Ausnahmen nach Nr. 3.1 ANBest-P, vgl. o. Fn. 14.

Definition der wichtigsten Ausnahmegründe für die Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 UVgO

- Nr. 3: Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar

Es müssen objektive Gründe vorliegen. Fehlende Kenntnis beim Auftraggeber genügt nicht, ggf. ist externer Sachverstand beizuziehen. Die Ausnahme kommt vor allem in Betracht, wenn ein enger und fortlaufender Austausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erforderlich ist sowie bei geistig-schöpferischen Leistungen (soweit es sich nicht um freiberufliche Leistungen handelt).¹⁵

- Nr. 6: Waren/Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)

Dieser Ausnahmetatbestand soll insbesondere Forschungseinrichtungen mehr Freiraum verschaffen. Die Beschaffung muss wissenschaftlich-technische Fachaufgaben betreffen, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen. Bei der Vergabe von FuE-Vorhaben hat sich ein zweistufiges Verfahren bewährt, das eine Markterkundung einschließt¹⁶.

- Nr. 9: Besondere Dringlichkeit

Es müssen aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, wichtige Rechtsgüter unmittelbar gefährdet sein bzw. wesentliche, zeitlich befristete Aufgaben anders nicht erledigt werden können. Eine besondere Dringlichkeit muss objektiv nachweisbar sein und kann nur dann angenommen werden, wenn kein (Mit-) Verschulden des Auftragsgebers vorliegt. Es ist zu prüfen, ob nicht durch entsprechend kurze Ausschreibungsfristen der Eilbedürftigkeit Rechnung getragen und eine Verhandlungsvergabe vermieden werden kann¹⁷.

Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung¹⁸ hat hierzu ausgeführt: „Die häufig verwendete Begründung, es liege ein besonderer, nicht vorhersehbarer Zeitdruck vor, der den Verzicht auf den Wettbewerb rechtfertigt, hält in aller Regel einer näheren Prüfung nicht stand. Der Bundesrechnungshof fand vielfach Hinweise darauf, dass auch einige der als besonders eilig klassifizierten Beratungen durchaus nicht so zeitkritisch waren. Zudem zeigt der tatsächliche Projektverlauf in vielen der vom Bundesrechnungshof untersuchten Fälle, dass ein Wettbewerbsverfahren zu Beginn nur zu unwesentlichen Verzögerungen des Projekts geführt hätte.“ An anderer Stelle hat der Bundesrechnungshof deutlich gemacht, dass an die besondere Dringlichkeit strenge Maßstäbe anzusetzen sind¹⁹: „Hausgemachte Dringlichkeit“ z.B. durch schlechte Planung oder Organisationsprobleme genügt diesen Anforderungen nicht. Gründe für die besondere Dringlichkeit dürfen nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sein. Die Gründe für die besondere Dringlichkeit müssen umfassend und

¹⁵ Dittrich, BHO, § 55, Rn. 33.1.

¹⁶ Siehe hierzu Dittrich, BHO, § 55, Rn. 20.

¹⁷ Dittrich, BHO, § 55, Rn. 33.5.

¹⁸ Empfehlungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zum Einsatz externer Berater in der Bundesverwaltung, 3.6.3, S. 59.

¹⁹ BRH, Querschnittsprüfungsmittelteilung vom 11.10.2011, Beschaffungen u.a. von Gegenständen des allgemeinen Geschäftsbedarfs (ohne IT) sowie zur Einrichtung von Gebäuden in der mittelbaren Bundesverwaltung, Gz. VII 5 – 2009 – 0004, S. 21.

nachvollziehbar dokumentiert werden. Allein ihre Behauptung mit Verweis auf die Vorschrift reicht nicht aus.

Liegt ein Fall der besonderen Dringlichkeit vor, darf gem. § 12 Abs. 3 UVgO auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, s.u.

- **Nr. 10: Nur ein Unternehmen kommt in Betracht**

Für diesen Ausnahmetatbestand sind besondere Gründe erforderlich, die in der Qualifikation des Unternehmens, in bestimmten Ausführungsarten der Leistung oder in der Marktsituation liegen müssen. Die Leistung muss mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder Eigenarten verbunden sein, die nur ein Unternehmen erfüllen kann. Als Begründung genügt es nicht, lediglich zu behaupten, nur das gewählte Unternehmen sei in der Lage, Produkte in der geeigneten Form herzustellen oder die Vorschrift allein zu benennen.²⁰ Ein Auftraggeber darf nicht ungeprüft davon ausgehen, dass nur ein ihm bekanntes Unternehmen eine Leistung erbringen kann. Ob es geeignete Mitbewerber gibt, kann durch Markterkundung herausgefunden werden.

Nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern, ist gem. § 12 Abs. 3 UVgO außer in den Fällen des § 8 Abs. 4 Nr. 10 auch in denen von § 8 Abs. 4 Nr. 9 (besondere Dringlichkeit, s.o.) sowie Nr. 11 bis 14 UVgO gestattet. Diese betreffen börsengehandelte Lieferleistungen, Erneuerungs- und Erweiterungsleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers, Ersatzteile und Zubehörstücke sowie vorteilhafte Gelegenheiten. Letztgenannte liegen vor, wenn für einen sehr kurzen Zeitraum der zu erzielende Preis erheblich unter dem marktüblichen Preis liegt²¹ und die Beschaffung hierdurch wirtschaftlicher wird.

- **Nr. 17: Generelle Zulassung durch eine oberste Bundesbehörde bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze)**

BKM hat für ihren Zuständigkeitsbereich als Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe für Vergaben sowohl im Inland als im Ausland (Halbsätze 1 und 2) auf **25.000 €** ohne Umsatzsteuer festgelegt. Unzulässig ist hierbei die Aufteilung von Aufträgen in der Absicht, die Wertgrenze zu unterschreiten. Auch hier sind grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Soll nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, kann Nr. 17 nicht als Grundlage dienen, s.o.²²

Der Zuschlag ist nach § 43 UVgO auf das **wirtschaftlichste Angebot** auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses zu erteilen. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

²⁰ Dittrich, BHO, § 55 Erl. 38.6.

²⁰ BRH, Querschnittsprüfungsmitteilung vom 11.10.2011, Beschaffungen u.a. von Gegenständen des allgemeinen Geschäftsbedarfs (ohne IT) sowie zur Einrichtung von Gebäuden in der mittelbaren Bundesverwaltung, Gz. VII 5 – 2009 – 0004, S. 20.

²¹ Dittrich, BHO, § 55, Rn. 33.4.

²² Vgl auch Dittrich, BHO, § 55 Erl. 33.9.

4. Direktauftrag

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer können als Direktauftrag vergeben werden. Von 1. Januar bis 31. Dezember 2025 ist dieser Betrag auf 15.000 € erhöht. Hiernach können Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden, § 14 UVgO. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Die formalen Anforderungen an die Verhandlungsvergabe nach § 12 UVgO finden keine Anwendung.²³

5. Verfahren bei freiberuflichen Leistungen

Gemäß § 50 UVgO sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Eine Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO besteht dabei nicht.²⁴ Eine formlose Vergabe ist daher möglich. Der Auftraggeber muss sich eine Marktübersicht verschaffen, z. B. durch die Einholung von nach Möglichkeit drei schriftlichen Angeboten, damit er möglichst den qualifiziertesten und wirtschaftlich günstigsten Freiberufler auswählt, und die Aufträge sollten möglichst gestreut werden.²⁵

IV. Rahmenvereinbarungen

Sowohl im Oberschwellenbereich als auch im nationalen Verfahren können Rahmenvereinbarungen vergeben werden (§ 21 VgV, § 15 UVgO). Mit einer Rahmenvereinbarung können die Bedingungen für öffentliche Aufträge festgelegt werden, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Für das Erreichen des Schwellenwerts nach § 106 GWB ist der Wert der Vereinbarung auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller in diesem Zeitraum geplanten Aufträge zu berechnen, § 3 Abs. 4 VgV. Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege einer der nach VgV bzw. UVgO anwendbaren Verfahrensarten. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt im Oberschwellenbereich vier, im nationalen Verfahren sechs Jahre, es sei denn der Gegenstand der Rahmenvereinbarung rechtfertigt eine Ausnahme.

V. Dokumentation

Bei jeder Vergabe (EU-Verfahren, nationales Verfahren) sind die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen ausführlich, nachvollziehbar und einzelfallbezogen zu dokumentieren, vgl. § 8 VgV, § 6 UVgO. Ein abschließender **Vergabevermerk** reicht nicht aus. Vielmehr ist das Verfahren **von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren**.

²³ Dittrich, BHO, § 55, Rn. 33.10.

²⁴ BMWi, Erläuterungen zur Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte, BAnz AT 07.02.2017 B2, Zu § 50.

²⁵ Dittrich, BHO, § 55, Rn. 19.2.

Im Oberschwellenbereich muss gem. § 8 VgV ein Vergabevermerk in Textform mit den in § 8 Abs. 2 VgV genannten Mindestinhalten gefertigt werden.

Im Unterschwellenbereich muss gem. § 6 Abs. 1 UVgO kein förmlicher Vergabevermerk, sondern (lediglich) eine Dokumentation angefertigt werden. Die Dokumentation sollte aber mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Gründe für die Anwendung der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsvergabe,
- die Gründe für den Verzicht auf die Vergabe von Teil- und Fachlosen,
- die Gründe, warum der Gegenstand des Auftrags die Vorlage von Eignungsnachweisen erfordert und ggf. warum in diesen Fällen Nachweise verlangt werden müssen, die über die Eigenerklärungen hinausgehen,
- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,
- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes,
- ggf. die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung verzichtet hat.²⁶

Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren, im Oberschwellenbereich ggf. darüber hinaus bis zum Ende der Vertragslaufzeit, §§ 8 Abs. 4 VgV, 6 Abs. 2 UVgO.

Nach § 30 Abs. 1 UVgO müssen Auftraggeber nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000,- € ohne Umsatzsteuer **auf Internetportalen oder ihren Internetseiten mindestens über folgende Angaben informieren:**

- Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle
- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren
- Verfahrensart
- Art und Umfang der Leistung
- Zeitraum der Leistungserbringung

Gemäß § 30 Abs. 2 UVgO sind die Auftraggeber nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,

²⁶ BMWi, Erläuterungen zur Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte, BAnz AT 07.02.2017 B2, Zu § 6.

den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen schaden oder den lauterer Wettbewerb beeinträchtigen würde.

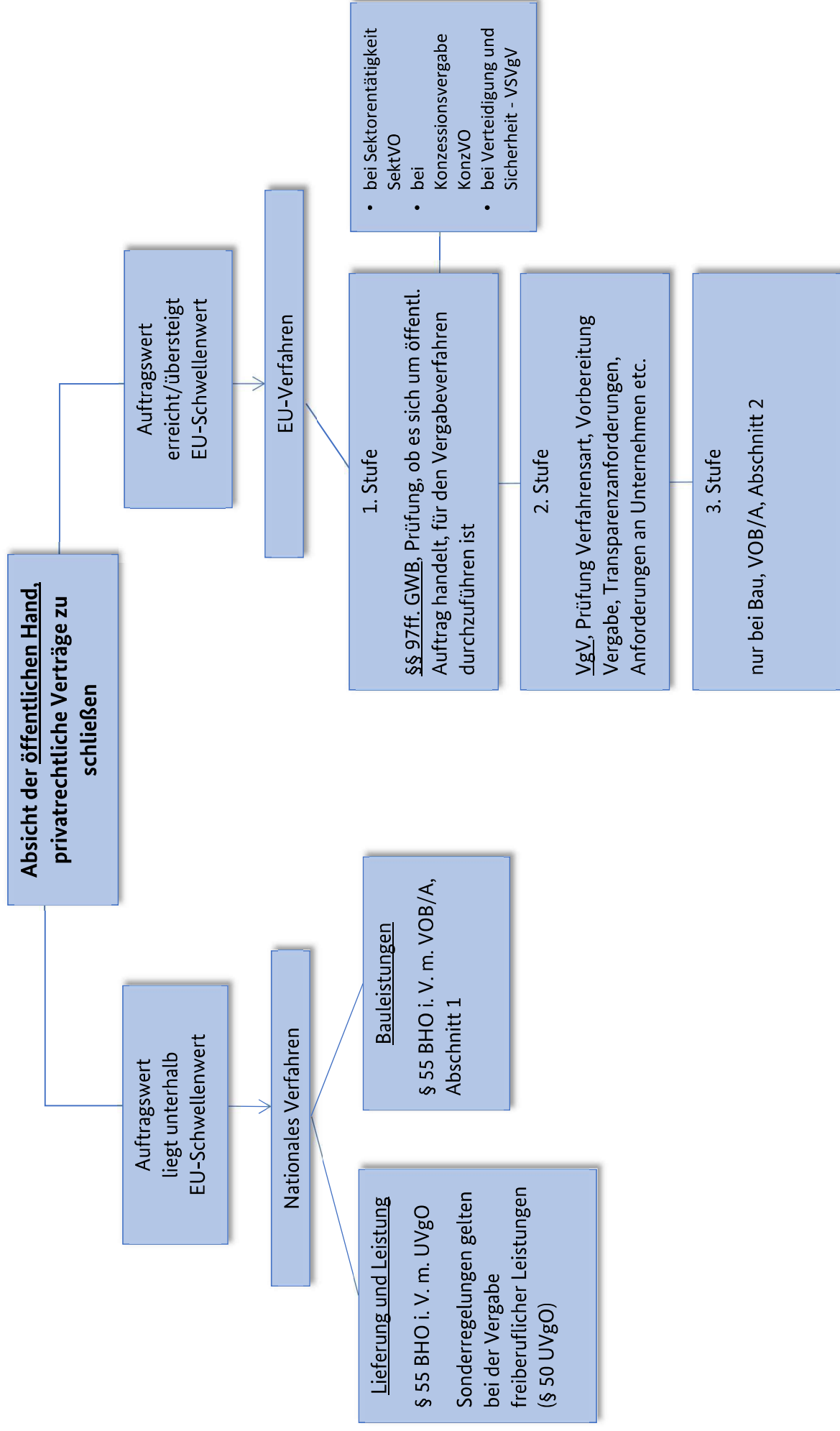
VI. Vergabestatistik

Im Rahmen der Vergaberechtsreform von 2016 wurde mit der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) die Grundlage für den Aufbau einer allgemeinen bundesweiten Vergabestatistik für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe und Konzessionen geschaffen. Erstmals werden damit in Deutschland die grundlegenden Daten zu öffentlichen Aufträgen flächendeckend statistisch erfasst.

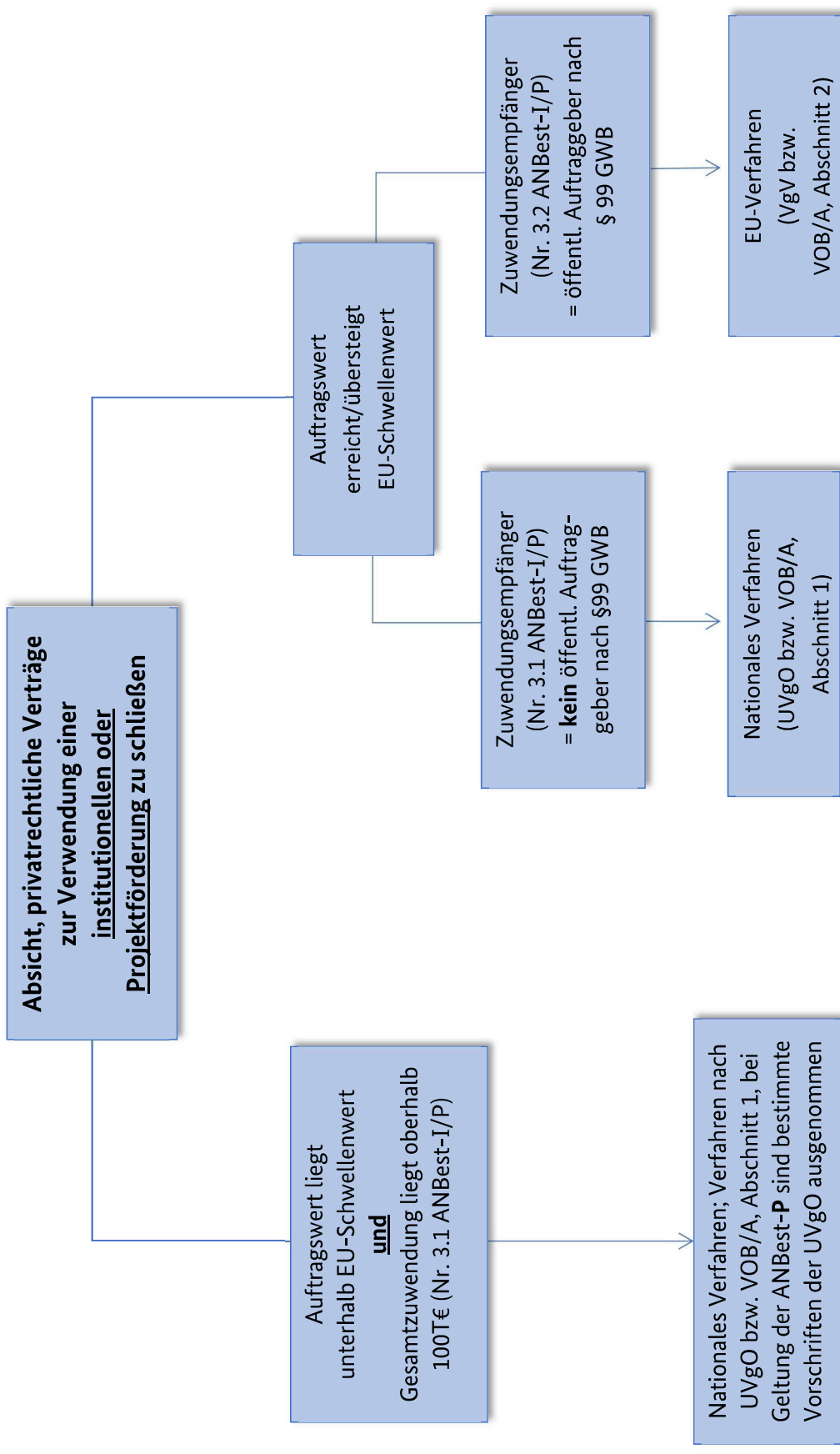
Meldepflichtig sind vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen, die ab dem 1. Oktober 2020 bezuschlagt wurden. Welche Daten konkret zu melden sind, regeln die Anlagen zur VergStatVO. Die Pflicht zur Übermittlung von Daten gilt nach § 2 VergStatVO **für alle Vergaben mit einem Auftragswert von über 25.000 € ohne Umsatzsteuer**, unabhängig davon, in welchem Vergabeverfahren die Leistung vergeben wurde (etwa auch Direktbeauftragungen).

Die Vergabedaten sollen **ab dem 1. Oktober 2020** vollelektronisch beim Statistischen Bundesamt (Destatis) erfasst werden. Dafür ist eine Übermittlung innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung mittels Online-Formular direkt im **Erhebungsportal** vorgeschrieben.

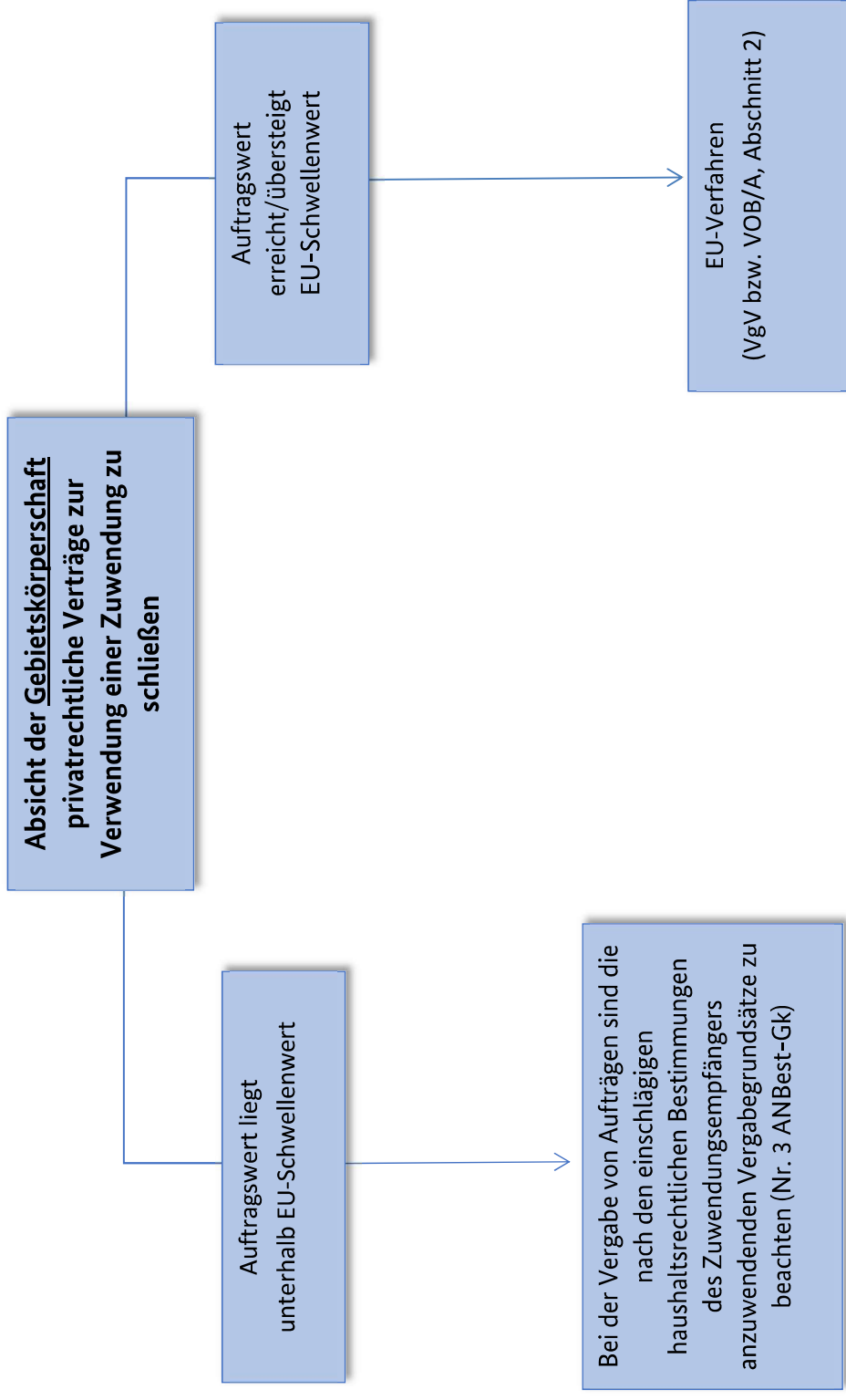
Anlage 1: Schema – Grundzüge der Vergabe für die öffentliche Hand



Anlage 2: Schema – Grundzüge der Vergabe für Zuwendungsempfänger nach ANBest-I/P des Bundes



Anlage 3: Schema – Grundzüge der Vergabe für Zuwendungsempfänger nach ANBest-Gk des Bundes





Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Verlängerung der vereinfachten Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich

Vom 17. Dezember 2025

Nachstehend werden die vom Bundeskabinett am 17. Dezember 2025 beschlossenen Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Verlängerung der vereinfachten Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich (Anlage) veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2025
I B 3 – 20604/005#006

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Zillmann



Abweichende Verwaltungsvorschriften zur Verlängerung der vereinfachten Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich

Im Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge („Vergabebesleunigungsgesetz“, siehe Bundestagsdrucksache 21/1934) ist in Umsetzung des Koalitionsvertrags vorgesehen, für Beschaffungen des Bundes Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro zu ermöglichen. Das Gesetz soll nach Zustimmung des Bundesrates am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals, voraussichtlich am 1. April 2026, in Kraft treten. Zurzeit gilt für den Bund noch eine befristete Auftragswertgrenze von 15 000 Euro für Direktaufträge der Vergabestellen (vergleiche BAnz AT 24.12.2024 B1). Bei Wegfall dieser Regelung mit Ablauf des 31. Dezember 2025 würde die Auftragswertgrenze auf 1 000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen zeitweise zurückfallen.

Die Abweichenden Verwaltungsvorschriften dienen der Überbrückung des Zeitraums bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung. Für Bauaufträge wird die Wertgrenze separat in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A geregelt.

Zuwendungsempfänger profitieren nicht unmittelbar von der im Vergabebesleunigungsgesetz vorgesehenen gesetzlichen Regelung, da sich die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) beziehungsweise den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder zur institutionellen Förderung (ANBest-I) oder den Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) richtet. Deshalb regelt Ziffer II die Direktauftragswertgrenze für Zuwendungsempfänger separat und tritt nach entsprechenden Änderungen dieser Nebenbestimmungen, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027, außer Kraft.

I.

Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Abweichend von § 14 UVgO¹ können Direktaufträge der Vergabestellen des Bundes bis zu einem Auftragswert von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.

II.

Zuwendungen

Die Regelung nach Ziffer I soll gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 BHO), die die UVgO gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben, gelten. Die zuständigen Stellen des Bundes haben dies bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren und Verwendungsnachweisprüfungen zu beachten.

III.

Grundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten.

IV.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie treten vorbehaltlich des Satzes 3 mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bundestagsdrucksache 21/1934), spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027, außer Kraft. Ziffern II und III treten abweichend von Satz 2 mit Inkrafttreten einer Änderung der Nummer 3 ANBest-I, der Nummer 3 ANBest-P sowie der Nummer 2.4 NABF, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027, außer Kraft.

¹ § 14 UVgO (BAnz AT 07.02.2017 B1, BAnz AT 08.02.2017 B1) wird durch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 BHO zur Anwendung gebracht; für ihren Geltungszeitraum nach Ziffer V gehen diese Abweichenden Verwaltungsvorschriften den VV vor.